

1. Präambel

Die hp.weber GmbH Co. POS-cash KG, Goethestr. 6, 01896 Pulsnitz (im Folgenden: **POS-cash**) bietet Unternehmen und Freiberuflern (im Folgenden: **Vertragspartner**) als kaufmännischer Netzbetrieb in Zusammenarbeit mit beim Girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) zugelassenen Netzbetrieben POS-Terminals zur Abwicklung von Zahlungstransaktionen über das Girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) oder über andere Kredit- und Debitkarten-Systeme, Prepay-Aufladungen und Gutscheine- und Kundenkartenlösungen an. Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten des Vertragspartners und von POS-cash im Rahmen der Teilnahme des Vertragspartners am POS-cash Netzbetrieb für Zahlverfahren wie Girocard oder ELV und die Autorisierung von Kredit- und Debitkartenzahlungen sowie Kundenkarten, für die der Vertragspartner einen Akzeptanzvertrag abgeschlossen hat. POS-cash realisiert die Kommunikation zwischen dem POS-Terminal und den Autorisierungssystemen der Kartenemittenten.

2. Ausschließlichkeit

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der besonderen Bedingungen gelten:

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen POS-cash und dem Vertragspartner.
2. Unter Ausschluss sämtlicher Bedingungen der Vertragspartner. Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn POS-cash diesen in Textform (§ 126b BGB) zugestimmt hat. Als Zustimmung gilt weder das Schweigen von POS-cash noch die widerspruchsfreie Durchführung angebotener Leistungen durch POS-cash.

3. Vertragsschluss

Mit der Unterzeichnung und Übergabe bzw. Übermittlung eines Auftrags, Angebotes oder einer Servicevereinbarung erklärt der Vertragspartner zunächst ein verbindliches Vertragsangebot. POS-cash wird das Vertragsangebot des Vertragspartners unverzüglich prüfen und seine Entscheidung spätestens 14 Tage nach Eingang mitteilen bzw. durch die Übergabe der bestellten Waren oder durch die Freischaltung des Vertragspartners im POS-cash-System annehmen. POS-cash behält sich vor, das Vertragsangebot abzulehnen.

4. Nutzungsvoraussetzungen

Für die Teilnahme am POS-cash-System sind POS-Terminals erforderlich, die den Zulassungsbedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) entsprechen. POS-cash stellt dem Vertragspartner die Terminal-Software für die gesamte Laufzeit des Vertrages kostenfrei und ausschließlich zur Nutzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zur Verfügung. Kosten der notwendigen Anpassung der zur Verfügung gestellten Software an neue Zahlungsstandards trägt jedoch der Vertragspartner. Teilnahmevoraussetzung des Vertragspartners am Girocard-Verfahren ist die Anerkennung der „Händlerbedingungen - Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft“. Diese Bedingungen sind wesentliche Bestandteile der Vereinbarung zwischen POS-cash und dem Vertragspartner. Für Schäden, die aus einer abweichenden Handhabung der in diesen Händlerbedingungen der DK aufgeführten Verhaltensregeln resultieren, haftet der Vertragspartner. Der Vertragspartner hat POS-cash ein für den elektronischen Zahlungsverkehr freigegebenes deutsches Bankkonto für die Gutschrift der Kartenumsätze zu benennen.

5. Abwicklung von Kartenzahlungen

POS-cash übermittelt die eingereichten Kartenumsätze der vom Vertragspartner angegebenen Bank bzw. Kreditkartengesellschaft. Mit der Übermittlung der eingereichten Kartenumsätze ist die vereinbarte Leistung erbracht. Dort wird die jeweilige Zahlung ausgeführt, indem die Kartenumsätze dem Vertragspartner gutgeschrieben und beim jeweiligen Karteninhaber belastet werden. Transaktionen sind neben allen Zahlungstransaktionen auch Stornos, Diagnosen, abgelehnte Zahlungsvorgänge und Kassenschnitte. Bei Zahlungstransaktionen übermittelt POS-cash die zur Autorisierung notwendigen Daten an das für die Karte zuständige Autorisierungszentrum und überträgt das Ergebnis zurück. Das Risiko für die inhaltliche Richtigkeit der Antworten liegt nicht bei POS-cash. Positiv autorisierte Umsätze werden im POS-Terminal gespeichert. Die gespeicherten Kartenumsätze werden spätestens mit der Durchführung des Kassenschnitts am POS-Terminal an die von POS-cash beauftragten technischen Netzbetreiber zur Weiterverarbeitung eingereicht.

6. POS-Terminal

Der Vertragspartner hat POS-cash über Funktionsstörungen, Beschädigungen und Gerätemanipulationen der POS-Terminals unverzüglich zu unterrichten.

Die Wartung des POS-Terminals erfolgt, sofern beauftragt und nicht anders vereinbart, während der Geschäftszeiten von POS-cash. Sofern eine Störung eines POS-Terminals durch POS-cash nicht behoben werden kann, wird ein betriebsbereites Austausch-Terminal zur Verfügung gestellt. Das Entgelt hierfür ist in der monatlichen Wartungspauschale enthalten. Bei nicht ordnungsgemäßigem Gebrauch des POS-Terminals, äußerer Einwirkung, Überspannungsschäden, unsachgemäßer Behandlung oder bei der Verwendung von Fremdprodukten in Verbindung mit dem POS-Terminal ist der Vertragspartner zum Ersatz der Aufwendungen von POS-cash verpflichtet. Dies gilt auch für Instandhaltungsarbeiten, die notwendig werden, weil der Vertragspartner Störungen oder Schäden nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

Ist keine Gerätwartung zwischen dem Vertragspartner und POS-cash vereinbart, wird im Falle eines Gerätedefektes dem Vertragspartner gegen ein Nutzungsentgelt i.H.v. 50,00 EUR monatlich ein Austausch-Terminal zur Verfügung gestellt. Der Vertragspartner wird das defekte Terminal unverzüglich an POS-cash senden.

Befindet sich das POS-Terminal im Eigentum des Vertragspartners wird POS-cash das Gerät im Rahmen der Gewährleistung in Stand setzen. Die Überlassung eines Austauschgerätes erfolgt in diesem Fall unentgeltlich. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird POS-cash dem Vertragspartner einen Reparaturkostenvoranschlag zusenden. Der Vertragspartner wird diesen innerhalb einer Woche prüfen und POS-cash mitteilen, ob das Gerät repariert werden soll. Soll das Gerät nicht repariert werden, wird der Vertragspartner das Austausch-Terminal unverzüglich an POS-cash zurücksenden. Geschieht dies nicht ist POS-cash berechtigt, nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer Nachfrist von 7 Tagen wahlweise einen angemessenen Miet- oder Kaufpreis für das Austauschgerät zu verlangen.

7. Autorisierungsentgelt für Girocard-Zahlungen, Verzicht auf Rückforderung und Nacherhebung

Der Vertragspartner hat für die Genehmigung der Girocard-Umsätze ein gesondert vereinbartes Autorisierungsentgelt an POS-cash zu zahlen. Die Festlegung der Girocard-Autorisierungsentgelte erfolgt nach billigem Ermessen durch POS-cash unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze: Die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister haben den beim DK zugelassenen Netzbetrieben das Recht eingeräumt, die mit ihnen ausgehandelten Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammenzuführen und den vom Vertragspartner zu zahlenden Autorisierungspreis für die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister einheitlich festzulegen. Dabei werden die unterschiedlichen von den kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern erhobenen Entgelte zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet und dann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken durch die zugelassenen Netzbetriebe am so ermittelten Durchschnittswert orientiert festgelegt.

Sofern die zugelassenen Netzbetriebe als Folge der vorstehenden Kalkulation einen Überschuss erzielen, gestatten die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister, diesen als Anteil für die Abwicklung des Netzbetriebs einzubehalten. Eine etwaige Unterdeckung müssen die Netzbetriebe den Banken hingegen ausgleichen.

Vor diesem Hintergrund verzichtet der Vertragspartner gegenüber der dies annehmenden POS-cash im Falle einer den vorstehenden Grundsätzen entsprechenden Kalkulation auf die Rückforderung ggf. zu viel geleisteter Autorisierungsentgelte. Im Gegenzug verzichtet POS-cash gegenüber dem dies annehmenden Vertragspartner auf die Nachforderung ggf. zu wenig geleisteter Autorisierungsentgelte. POS-cash rechnet gegenüber dem Vertragspartner das neben dem Autorisierungsentgelt anfallende girocard Netzservice-Entgelt in einem gebündelten Disagio ab.

8. Technische Voraussetzungen beim Vertragspartner

Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der von POS-cash angebotenen Leistungen setzt voraus, dass die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software (IT-System) den technischen Mindestanforderungen an die Nutzung der Dienstleistungen (vgl. die jeweils leistungsbezogenen Vereinbarungen und Beschreibungen) entspricht. Die für die Nutzung der Dienstleistungen erforderliche Konfiguration des IT-Systems des Kunden ist Aufgabe des Kunden. POS-cash informiert den Vertragspartner rechtzeitig, wenn sich Änderungen an den technischen Mindestanforderungen für die Nutzung der Dienstleistungen ergeben. Zur Abwendung eines wahrscheinlich möglichen Folgeschadens (z.B. beim Auftreten von Sicherheitslücken

oder anderer IT-Schwachstellen) kann POS-cash diese Änderungen auch unverzüglich unter der Maßgabe der nachträglichen Mitteilung an den Vertragspartner (binnen 24 Stunden werktags) vornehmen.

9. Softwarelizenzen

Sofern POS-cash dem Vertragspartner Software für die angebotenen Leistungen zur Verfügung stellt, räumt POS-cash während der Vertragslaufzeit dem Vertragspartner eine auf die Vertragsdauer beschränkte, nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der jeweiligen Software ein. POS-cash sichert dem Vertragspartner zu, zur Einräumung des einfachen Nutzungsrechtes im vorstehenden Sinne berechtigt zu sein; entgegenstehende Rechte Dritter bestehen insoweit nicht. Jegliche Vervielfältigung, Umarbeitung oder Dekompilierung ist nur nach den engen einschlägigen Bestimmungen der §§ 69a ff. UrhG zulässig. Die Verantwortung für die Kommunikation über die Schnittstelle obliegt allein dem Vertragspartner, es sei denn, POS-cash hat einen Fehler der Schnittstelle mindestens grob fahrlässig verschuldet. Dies gilt auch in den Fällen, in denen POS-cash Module oder Scriptbeispiele zur Verfügung stellt.

10. Sorgfaltspflicht des Vertragspartners

Der Vertragspartner steht für die Richtigkeit sämtlicher aus seiner Sphäre übermittelten Transaktionsdaten ein. Den Vertragspartner trifft insoweit die Prüfungspflicht. Abweichungen zwischen dem vom Vertragspartner an POS-cash Erklärten und dem vom Vertragspartner Gewollten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

11. Beauftragung Dritter

POS-cash ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter zu bedienen. POS-cash wird diese Dienstleister mit der gebotenen Sorgfalt auswählen und nur solche Firmen beauftragen, die die jeweils notwendigen Zulassungen besitzen und sich schriftlich gegenüber POS-cash auf die strikte Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtet haben.

12. Verfügbarkeit und Haftung

POS-cash bietet seine Dienste ganzjährig und täglich zwischen 0:00 und 24:00 Uhr an. Aus technischen Gründen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Funktionen für gewisse Zeiträume nicht verfügbar sind. Sofern es sich um routinemäßige Wartungsarbeiten handelt, bemüht sich POS-cash, diese im Vorfeld per E-Mail bekannt zu geben. POS-cash übernimmt keine Haftung für eingeschränkte Leistungsstärke oder Verfügbarkeit der IT-Systeme (z. B. Systemausfälle, Nichtabrufbarkeit, Nichtverfügbarkeit oder Datenverlust), die POS-cash nicht verschuldet hat, insbesondere die auf Gründen beruhen, die POS-cash nicht beherrschen kann (z.B. bedingt durch höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Absicherung der Infrastruktur bei Netzattacken, Schließen von Sicherheitslücken etc.). POS-cash haftet ferner nicht, wenn diese auf technischen oder betrieblichen Gründen beruhen, die POS-cash zwar zu vertreten hat, die aber eine Verfügbarkeit von 99 % der Stunden eines Kalenderjahres nicht unterschreiten. Angekündigte Wartungsarbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen gelten nicht als Ausfall. Eingeschränkte Leistungsstärke oder Verfügbarkeit stellen in diesen Fällen keine mangelhafte Leistung von POS-cash dar. POS-cash haftet in voller Höhe für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von POS-cash, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von POS-cash beruhen. Daneben haftet POS-cash ebenso für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von POS-cash, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von POS-cash beruhen. Beruhen sonstige Schäden hingegen auf einfacher Fahrlässigkeit, haftet POS-cash bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht jedoch der Höhe nach beschränkt auf die zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung das jeweilige Unternehmen vertraut und auch vertrauen darf und eine Verletzung dieser die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. POS-cash haftet nicht für einen entgangenen Gewinn. Die Haftung nach Produkthaftungsrecht sowie für Arglist und/oder Garantien bleibt unberührt.

13. Gewährleistung

Die Gewährleistungsrechte des Vertragspartners bei Mängeln verjähren ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vor-

genommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung. Der Vertragspartner hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Bei begründeten Mängelrügen hat der Vertragspartner gegebenenfalls das schadhafte Teil bzw. das Gerät zur Reparatur an POS-cash zu schicken. Der Vertragspartner kann grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Erst wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Die Minderung ist ausgeschlossen. POS-cash ist zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der Vertragspartner seinerseits seine fälligen Vertragsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

14. Kommunikation

Der Vertragspartner verpflichtet sich, POS-cash eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, welche regelmäßig (an Bankarbeitstagen mindestens einmal täglich) abgefragt wird. Sollte sich diese E-Mail-Adresse ändern, verpflichtet sich der Vertragspartner dies unverzüglich mitzuteilen.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Vertragspartner POS-cash Änderungen der Firma, des Geschäftszwecks, der wirtschaftlich Berechtigten, der vertretungsberechtigten Personen, wesentliche Verschlechterung seines Vermögens, Änderungen der Kontaktdaten (postalische Anschrift, E-Mail, Telefon) sowie der Bankverbindung unverzüglich mitteilt. Die Eintragung der Änderungen in oder deren Löschung aus einem öffentlichen Register enthebt den Vertragspartner nicht von dieser Mitteilungspflicht gegenüber POS-cash. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

POS-cash behält sich die Möglichkeit vor, Ihre im Zuge der Geschäftsbeziehung mitgeteilten Mail-Adressen für den Versand von Informationsschreiben mit Direktwerbung für eigene sowie für ähnliche Waren und Dienstleistungen der verbundenen Unternehmen secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz und secucard GmbH, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz zu verwenden. Gegen diese Verwendung können Sie jederzeit per E-Mail an info@pos-cash.de oder am Ende jedes Informationsschreiben per Link widersprechen.

15. Leistungserbringung und Abrechnung

Die von POS-cash genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich textlich (Textform § 126b BGB) etwas anderes vereinbart wurde. Im Übrigen kommt POS-cash erst dann in Verzug, wenn der Vertragspartner POS-cash textlich eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat.

Alle vereinbarten Entgelte sind Nettopreise zzgl. der zum Leistungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (USt).

Der Vertragspartner erhält die Rechnung für die laufenden Leistungen per E-Mail im PDF-Format zugesandt. Die Rechnungsbeträge sind sofort fällig. Postalische Rechnungen können auf Anfrage gegen eine Gebühr von 3,75 EUR pro Rechnung übersandt werden.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche ihm erteilten Abrechnungen, eingereichte Zahlungstransaktionen und Bankgutschriften unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung bzw. der Transaktionseinreichung auf die inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen und Beanstandungen unverzüglich textlich mitzuteilen. Bei nicht fristgerechten Reklamationen haftet POS-cash nicht für hieraus resultierende Schäden und ist berechtigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Bearbeitung der verspäteten Reklamation zu verlangen.

Für den Einzug der fälligen Entgelte erteilt der Vertragspartner POS-cash ein SEPA-Firmenlastschriftmandat. Für jede vom Vertragspartner zu vertretende Rücklastschrift wird eine Gebühr i.H.v. 8,00 EUR zzgl. der jeweils angefallenen Bankgebühren fällig.

Gerät der Vertragspartner mit einer Rechnung länger als 14 Tage in Zahlungsverzug ist POS-cash nach einmaliger textlicher Mahnung berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

16. Abrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Vertragspartner

POS-cash ist berechtigt und wird nach Möglichkeit versuchen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der laufenden Geschäftstätigkeit zu verrechnen. Daneben hat POS-cash das

Recht, offene Posten des Vertragspartners durch Einzug von der an POS-cash übermittelten Bankverbindung des Vertragspartners einzuziehen. Besteht neben der Geschäftsbeziehung zu POS-cash auch eine Geschäftsbeziehung zur der Muttergesellschaft von POS-cash der secupay AG, z.B. zur Akzeptanz von Kreditkarten bzw. die Durchführung des Giro-card-Accounting, so können fällige Forderungen der POS-cash von den durch secupay vorgenommenen Auszahlungen eingereicherter Zahlungstransaktionen einbehalten werden.

17. Abtretung und Aufrechnung

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Zahlungsansprüche des Vertragspartners gegenüber POS-cash weder abgetreten noch verpfändet werden. Der Vertragspartner darf nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese nicht rechtskräftig durch Urteil oder Gerichtsbeschluss festgestellt sind oder von POS-cash unbestritten bleiben, es sei denn, die Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung sind synallagmatisch miteinander verknüpft.

18. Eigentumsvorbehalt

POS-cash behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller entstandenen und fälligen bzw. noch fällig werdenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Der Vertragspartner ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen, solange er nicht in Verzug ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist POS-cash berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Vertragspartners heraus oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Mietgegenstände oder anderes im Besitz des Vertragspartners befindliches Eigentum oder Vorbehaltseigentum von POS-cash von Zugriffen Dritter freizuhalten, nicht weiterzuvermieten und vor Beeinträchtigungen und Manipulationen Dritter zu schützen. Bezüglich vorstehender Gegenstände von POS-cash hat der Vertragspartner POS-cash unverzüglich über drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrechten usw. zu informieren und das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage und/oder seiner Liquidität ist der Vertragspartner verpflichtet, POS-cash hierüber ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

19. Datenschutz

POS-cash und der Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlassen werden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen und sie während der Dauer und nach Vertragsbeendigung vertraulich zu behandeln und nur im vertraglich zulässigen Rahmen an Dritte weiterzugeben. Für alle Daten besteht Zugriffsschutz und regelmäßige Sicherungen gemäß den gesetzlichen Anforderungen und in dem für POS-cash erforderlichen Rahmen. POS-cash verpflichtet sich, beauftragte Dritte schriftlich auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen zu verpflichten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seinen Kunden die Speicherung persönlicher Daten im POS-cash-System offenzulegen und wenn erforderlich die dafür nötigen Zustimmungen einzuholen. Soweit POS-cash Daten im Sinne der DSGVO verarbeitet, werden diese nach Wegfall des Verarbeitungszweckes so gelöscht, dass ein Personenbezug nicht mehr herstellbar ist. Dem Löschen steht das Anonymisieren gleich.

20. Mitwirkungspflichten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Zahlungssicherheitsverfällen, einschließlich Datenschutzverletzungen und bei Ermittlung vermuteter oder tatsächlicher strafbarer Handlungen Dritter, mit POS-cash und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten.

21. Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen

Verstößt der Vertragspartner gegen Bestimmungen dieses Vertrages ist POS-cash nach eigener Wahl berechtigt, wahlweise je Fall bzw. betroffener Transaktion eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 EUR oder das Durchschnittsentgelt der vergangenen 3 Monate vor Vertragsverletzung für die Dauer des Verstoßes zu berechnen oder den Vertrag bei fortgesetzten oder schwerwiegenden Verstößen aus wichtigem Grund zu kündigen. Sollte POS-cash es unterlassen, im Hinblick auf einen Verstoß oder einer Pflichtverletzung durch den Vertragspartner oder Dritte zu reagieren, stellt dies keinen Verzicht auf das Recht dar, im Falle anschließender oder vergleichbarer Verstöße Maßnahmen zu ergreifen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, POS-cash von sämtlichen Ansprüchen (einschließlich Nebenforderungen und Kosten der angemessenen Rechtsverfolgung) freizustellen, die einem Dritten aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages, aufgrund einer Rechtsverletzung oder aufgrund der vertragswidrigen Nutzung der von POS-cash angebotenen Dienstleistungen durch den Vertragspartner, seine Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber POS-cash geltend machen. POS-cash verpflichtet sich, den Vertragspartner unverzüglich über eine Inanspruchnahme durch einen Dritten im vorstehenden Sinne zu informieren und ihm zugleich die Möglichkeit der Entscheidung über das weitere Vorgehen binnen angemessener Frist einzuräumen.

22. Beendigung des Vertrags und Schadenersatz

Ist keine Vertragslaufzeit vereinbart kann der Vertrag jederzeit von beiden Seiten mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Ist eine Vertragslaufzeit vereinbart, dann verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf (12) Monate, sofern er nicht mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Der Vertragspartner kann den Vertrag bei nachgewiesener Geschäftsaufgabe grundsätzlich mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende kündigen. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Im Falle einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Vertragspartner vor Ablauf der Vertragslaufzeit und im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch POS-cash aufgrund einer schuldhaften Vertragsverletzung des Vertragspartners ist der Vertragspartner zur Schadensersatzleistung für den Zeitraum bis zum nächstmöglichen ordentlichen Beendigungszeitpunkt verpflichtet. Der zu leistende Schadensersatz bemisst sich pauschaliert für jeden Monat der hypothetischen Restlaufzeit nach dem Durchschnittsentgelt ohne Umsatzsteuer der letzten drei dem Monat der Kündigung vorausgegangenen Kalendermonate. Der Vertragspartner kann gegenüber POS-cash darlegen, dass POS-cash ein geringerer Schaden entstanden ist.

23. Änderungsvorbehalt

POS-cash hat das Recht, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Besonderen Bedingungen geänderten Anforderungen anzupassen. Die Anpassung wird mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten textlich angekündigt. Sofern bis zum Wirksamwerden kein Widerspruch des Vertragspartners erfolgt, gelten die geänderten Bedingungen als genehmigt. Der Widerspruch bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform gemäß § 126b BGB. Wird der Widerspruch rechtzeitig und formgerecht erhoben, gelten die ursprünglichen Geschäftsbedingungen fort. POS-cash behält sich jedoch das Recht vor, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund, jedoch ohne Schadensersatzanspruch gegenüber dem Vertragspartner, zu kündigen.

24. Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft

Die „Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)“ und die Anlage „Technischer Anhang zu den Händlerbedingungen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar unter www.pos-cash.de/agb / www.secupay.com/agb sind Bestandteil dieses Vertrages.

25. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ergänzungen und Änderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform.

Der Geschäftssitz von POS-cash in Pulsnitz ist Erfüllungsort.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Gerichtsstand ist vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstands der Geschäftssitz von POS-cash; POS-cash ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch am Gericht seines Sitzes zu verklagen.

Stand: 15.12.2023